

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU SMARTARCHIV Version 1.0

1. GELTUNG

- 1.1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von Smartec Services AG erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Lizenznehmers wird, sofern keine anderweitige schriftliche Übereinkunft vorliegt, widersprochen.
- 1.2. Streichungen und Abänderungen der Allgemeinen Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch Smartec Services AG.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4. Mündliche Zusicherungen von Smartec Services AG haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diese schriftlich mit Unterschrift bestätigt worden sind.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag zwischen Smartec Services AG und des Lizenznehmers kommt erst mit Abschluss des schriftlichen Vertrages zustande.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1. Smartec Services AG überlässt dem Lizenznehmer die in den besonderen Vertragsbestimmungen näher bezeichnete Software bis zu deren Kündigung seitens des Lizenznehmers oder Smartec Services AG. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes sind im Vertrag näher bezeichnet.
- 3.2. Der Lizenznehmer erwirbt während der gesamten Vertragsdauer keine Eigentumsrechte an der Software. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass ihm an der Software keinerlei Eigentumsrechte zustehen, weder an Titel, Software, Updates, Dokumentationen sowie Kopien hiervon. Ebenfalls kein Recht an Marke, Urheberrecht, Handelsnamen oder einer Dienstleistungsmarke.
- 3.3. Die Softwarefunktionen sind gemäss den besonderen Vertragsbestimmungen geregelt.

4. VERTRAGSDAUER

- 4.1. Der Lizenzvertrag wird mit einer Mindestvertragsdauer von 6 Monaten abgeschlossen. Eine Kündigung durch den Lizenznehmer ist ausdrücklich schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfristen sind:

Die Kündigungsfristen für SMARTarchiv sowie Add-on Funktionen beträgt 3 Monate, kündbar auf Ende eines Monats.

- 4.2. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer läuft der Vertrag unbegrenzt weiter, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt wird.

5. UNTERHALT UND WARTUNG DER SOFTWARE UND DES RECHENZENTRUMS

5.1. Konfiguration des Rechenzentrums

Das Rechenzentrum von Triboni AG ist solcher Art konzipiert, maximale Systemverfügbarkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu bieten. Alle Server sind dupliziert. Zusätzlich ist ein dritter Backup-Server an einem separaten Standort verfügbar

5.2. Systemverfügbarkeitsgarantie

Triboni AG garantiert mittels «best efforts Klausel» eine Verfügbarkeit von 99,9 %. Das bedeutet, dass, wenn auch unwahrscheinlich, rein theoretisch monatliche Ausfallzeiten von bis zu 43.2 Minuten ohne planmässige Wartung möglich sind.

5.3. Notfallwiederherstellungsgarantie

Im Falle eines umfangreichen Datenverlusts sämtlicher Triboni-Server und der auf ihnen gespeicherten Daten stellt Triboni AG den/die Server innerhalb von 4 Stunden nach Eingang einer entsprechenden Anfrage wieder her. Der maximale Datenverlustzeitraum beträgt in einem solchen Fall 24 Stunden. Das bedeutet, dass der Server aus Backup-Daten wiederhergestellt wird, die in der vorausgegangenen Nacht erstellt wurden.

5.4. Planmässige Wartung

Unter planmässiger Wartung ist jede Wartung in den Rechenzentren der Triboni AG zu verstehen, über die der Endkunde 48 Stunden im Voraus per E-Mail informiert wurde und die während eines üblichen Wartungsfensters an jedem Wochentag zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr MEZ durchgeführt wird.

6. DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

6.1. Beide Parteien werden die jeweiligen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere den Datenschutz betreffend, einhalten.

6.2. Wenn der Lizenznehmer personenbezogene Daten verarbeitet oder verwendet, eventuell über Triboni AG, stellt der Lizenznehmer sicher, dass er gemäss geltendem Recht hierzu befugt ist. Der Lizenznehmer wird Triboni AG vor allen diesbezüglichen Rechtsansprüchen Dritter schützen.

6.3. Es wird klargestellt, dass der Lizenznehmer stets Inhaber der Daten bleibt, soweit es die Datenschutzgesetze betrifft. Der Lizenznehmer entscheidet als einzige Partei, was mit den Daten geschieht, die eingegeben, verarbeitet, gespeichert oder exportiert werden. Triboni AG prüft nicht, ob der Lizenznehmer befugt ist, solcher Art mit den Daten zu verfahren. Die Verantwortung für die Daten liegt ausschliesslich bei dem Lizenznehmer. Triboni AG darf die Daten im Rahmen dieses Vertrages nur nach Vorgaben des Lizenznehmers verarbeiten oder nutzen. Z.B. zur Einhaltung von Vorschriften zum Löschen oder Sperren der Daten.

6.4. Die Software, der Server und das Betriebssystem werden auf einem oder mehreren Servern in einem Server-Netzwerk gehostet, das zu Triboni AG oder einem Dritten gehört, der das Netzwerk im Auftrag von Triboni AG betreibt.

Triboni AG kann Unteraufträge mit Dritten abschliessen sofern diese Parteien zur Einhaltung zuvor genannter Vereinbarungen verpflichtet werden.

Die Server laufen in mehreren Rechenzentren in der Schweiz..

6.5. Triboni AG ist verantwortlich für die technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen rund um das System. Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht befugt, den Zugriff auf den Serverstandort zu verlangen. Die für den Datenschutz verantwortliche Person des Lizenznehmers kann jedoch nach einer schriftlichen Registrierung Zugang erhalten, um zu überprüfen, ob Triboni AG alle Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss vorliegendem Vertrag einhält. Die Kosten für die Aufwendungen seitens Triboni AG gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

6.6. Der Lizenznehmer missbraucht keine Software und lässt keinen Missbrauch der Software zu. Insbesondere wird der Lizenznehmer keine Inhalte übermitteln, die gegen geltendes Recht oder allgemeine Anstandsregeln verstossen, die der Volksverhetzung dienen, die zu Verbrechen anstacheln, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen, die sexuell provokant oder pornografisch sind, die der Moral oder dem Wohlergehen von Kindern oder Jugendlichen schaden und die den Ruf von Triboni AG oder Smartec Services AG schädigen könnten.

7. LIEFERUNG/SOFTWAREAKTIVIERUNG

- 7.1. Die Lieferung/Softwareaktivierung erfolgt nach Möglichkeit auf den vom Lizenznehmer gewünschten Termin. Verzögerungen begründen jedoch kein Rücktrittsrecht und keinen Schadenersatzanspruch des Lizenznehmers.
- 7.2. Installation sowie Instruktion des Bedienungspersonals werden in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer schafft die notwendigen Installationsvoraussetzungen (Internet, Multifunktionssystem, etc.).

8. ABNAHME

- 8.1. Die Software gilt vom Lizenznehmer als abgenommen, sobald die Software aktiviert ist.
- 8.2. Eine allfällige Mängelrüge hat der Lizenznehmer innert 5 Tagen ab Softwareaktivierung schriftlich bei Smartec Services AG anzubringen.
- 8.3. Die Aktivierung der Software gilt in jedem Fall als Abnahme.

9. SOFTWARELIZENZKOSTEN

- 9.1. Der Softwarelizenzkosten wird in den besonderen Vertragsbestimmungen vereinbart und ist monatlich oder quartalsweise im Voraus zur Zahlung fällig.
- 9.2. Vom Tag der Softwareaktivierung schuldet der Lizenznehmer pro Tag 1/30 der monatlichen Lizenzkosten.
- 9.3. Der Lizenznehmer trägt alle Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben, die bei ihm oder Smartec Services AG im Zusammenhang mit der Software und dem vorliegenden Vertrag erhoben werden. Der Lizenznehmer trägt insbesondere die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten Höhe. Smartec Services AG ist während der gesamten Dauer der Lizenzvereinbarung berechtigt, jede neue oder höhere Steuer oder Abgabe, insbesondere eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, vollumfänglich auf den Mieter zu überwälzen.
- 9.4. Alle Forderungen von Smartec Services AG sind innert zehn Tagen ab Rechnungsstellung (im Sinne einer Verfalltagsabrede) netto und ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungszustellung kann durch PDF-Rechnung per E-Mail oder per Post erfolgen. Smartec Services AG kann den Einzug der Rechnungsbeträge mittels Lastschriftverfahren verlangen.
- 9.5. Hält der Lizenznehmer die Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % im Jahr zu entrichten. Zudem hat er für die Mahn- und Inkassospesen aufzukommen. Für jede Mahnung oder andere infolge verspäteter Zahlung notwendig gewordener Schreiben werden dem Lizenznehmer je CHF 25.- in Rechnung gestellt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ferner behält sich Smartec Services AG vor, von der Erfüllung anderer Verträge mit dem Lizenznehmer gleich welcher Art fristlos zurückzutreten, ohne dass der Lizenznehmer hierfür eine Entschädigung verlangen könnte.
- 9.6. Smartec Services ist berechtigt, bei Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers die Software zu deaktivieren. Die Aufwandsent-schädigung für den Datenexport trägt der Lizenznehmer.
- 9.7. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen, Mängeln oder von Smartec Services AG nicht ausdrücklicly und schriftlich anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Der Mietzins ist im Weiteren vorbehältlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen auch dann geschuldet, wenn die Software aus irgendwelchen Gründen nicht genutzt werden kann.

10. MITTEILUNGSPFLICHT

- 10.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine Beschlagnahme der Software durch Pfändung, Retention oder Arrestierung sowie eine Konkurseröffnung oder Nachlassstundung umgehend Smartec Services AG zu melden und das zuständige Betriebs- oder Konkursamt auf die Berechtigung von Smartec Services AG hinzuweisen. Der Lizenznehmer trägt alle Kosten, die Smartec Services AG aus der Abwendung solcher Eingriffe entstehen.
- 10.2. Im Unterlassungsfall wird der Lizenznehmer schadenersatzpflichtig.

11. AUSSERORDENTLICHE BEENDIGUNG

- 11.1. Smartec Services AG hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und/oder die Eigentumsrechte an der Software in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet sind.
- 11.2. Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung ist Smartec Services AG berechtigt, die Software sofort abzuschalten, die verfallenen Softwarelizenzkosten nebst Verzugszins sowie Aufwandsentschädigung für den Datenexport einzufordern und Schadenersatz zu verlangen.
- 11.3. Für die Berechnung des Schadens werden von der Summe der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Lizenzkosten abgezogen:
 - ein marktüblicher Diskont und die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

12. RÜCKGABE DER KUNDENDATEN

- 12.1. Die Kundendaten werden am Ende der Lizenzdauer von Smartec Services AG/Triboni AG auf Kosten des Lizenznehmers exportiert und zur Verfügung gestellt. Die Aufwandsentschädigung für den Datenexport trägt der Lizenznehmer.
- 12.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für die Kosten des Datenexportes aufzukommen, Details siehe Preisliste.

13. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 13.1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Leistungsverzögerungen, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Smartec Services AG als auch deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit dies nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstößt.
- 13.2. Smartec Services AG und Triboni AG haften insbesondere nicht für Drittschäden oder Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, etc. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Kundendaten aufgrund von Kriegshandlungen, Embargo, Regierungshandlungen, Ausfall des Internets, Feuer, Erdbeben, Wasser, Einbruch, Diebstahl und höherer Gewalt trägt der Lizenznehmer. Smartec Services AG und Triboni AG haften ebenfalls nicht für eventuelle Unkosten und Folgeschäden, die z.B. entstanden sind durch zeitweisen Stillstand der Software bei Störungen oder Servicearbeiten.

14. VERRECHNUNG UND RETENTION

- 14.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Smartec Services AG ist es dem Lizenznehmer nicht erlaubt, allfällige eigene Forderungen mit Forderungen gegenüber Smartec Services AG zu verrechnen.
- 14.2. Ein Retentionsrecht des Lizenznehmers an der Software für Ansprüche gegen Smartec Services AG ist ausgeschlossen.

15. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 15.1. Der Lizenznehmer ist selbst verpflichtet, auf eigene Kosten das Unternehmen gegen Datenverlust zu versichern. Ausserdem hat er sich gegen Schäden zu versichern, welche durch die Software verursacht werden könnten und er haften könnte.
- 15.2. Der Lizenznehmer haftet gegenüber Smartec Services AG für alle Schäden, welche diesem infolge der Unterlassung der Versicherungspflicht entstehen.

16. BEVOLLMÄCHTIGUNG ZUR AUSKUNFTSEINHOLUNG

- 16.1. Smartec Services AG wird vom Lizenznehmer ermächtigt, Letzteren betreffende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle, beim Steueramt, beim Handelsregisteramt und beim Betreibungsamt einzuholen.

17. MEHRERE MIETER

- 17.1. Wird die Lizenzvereinbarung mit mehreren Lizenznehmern abgeschlossen, so haften diese für sämtliche Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag solidarisch.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche Wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 18.2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

19. VOLLSTÄNDIGKEIT DES VERTRAGES

- 19.1. Dieser Vertrag und die besonderen Vertragsbestimmungen geben die gesamte Vereinbarung mit Bezug auf ihren Gegenstand wieder und ersetzen alle diesbezüglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Abreden.
- 19.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit, und nicht nur zu Beweis Zwecken, der Schriftform.

20. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

- 20.1. Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von Smartec Services AG zuständig. Es ist Smartec Services AG indes freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz des Mieters anzurufen.
- 20.2. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.